

## **Benutzungsordnung für das Medienpädagogische Zentrum (MPZ) Nordsachsen**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 24 der Sächsischen Landkreisordnung vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2012 S. 130, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 20. Juni 2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **Benutzungsordnung**

#### **§ 1 Benutzerkreis**

Ausleihberechtigt am Medienpädagogischen Zentrum Nordsachsen sind:

- a) öffentliche Schulen und andere Bildungseinrichtungen des Landkreises Nordsachsen
- b) gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Nordsachsen
- c) gemeinnützige Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung des Landkreises Nordsachsen
- d) Nutzer im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit des Landkreises Nordsachsen.

#### **§ 2 Ausleihe und Benutzungsdauer**

- (1) Bestellungen können telefonisch, über den MeSax-Onlinekatalog, per E-Mail, per Fax, schriftlich oder direkt bei der jeweiligen Einrichtung des MPZ Nordsachsen aufgegeben werden.  
Vor Übergabe der Ausleihgegenstände hat sich der Benutzer gegenüber den Mitarbeitern des MPZ Nordsachsen durch Vorlage seines Personalausweises oder seiner Kundenkarte auszuweisen und den Erhalt durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Der Versand der Gegenstände geht zu Lasten des Benutzers.  
Für eventuell auftretende Versandschäden haftet der Benutzer.
- (3) Die Benutzungsdauer beträgt maximal 14 Werktage.

#### **§ 3 Behandlung der Geräte und des Wiedergabematerials**

- (1) Die Geräte und das Wiedergabematerial sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Die Geräte dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung vertraut sind bzw. eine entsprechende Ausbildung nachweisen können.

- (2) Der Benutzer hat bei der Rückgabe auf entstandene Schäden hinzuweisen. Unterlässt der Benutzer die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Geräten und Wiedergabematerial entstanden sind, haftet der Benutzer.
- (3) Die Weitergabe an Dritte oder die zweckentfremdete Verwendung der Gegenstände ist nicht statthaft.
- (4) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der ihm überlassenen Geräte und Medieneinheiten sowie für die sonst bei der Benutzung der Angebote der Kreismediengestelle verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

#### § 4 Rechtliche Bestimmungen

- (1) Alle Rechte an den Medien verbleiben bei den Herstellern bzw. Urheberrechtsinhabern. Vervielfältigungen sowie Umschnitte auf andere Bild- und Tonträger sind nicht gestattet.
- (2) Die Mitnahme von Medien außerhalb des Landkreises ist möglich. Zollrechtliche Bestimmungen sind jedoch hiervon unberührt.
- (3) Eventuell fällig werdende GEMA\*-Tantiemen sind durch den Verleih nicht abgegolten.
- (4) Sie sind durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Entgeltordnung der Kreismediengestelle Delitzsch vom 19. Juli 2002, in Kraft getreten am 01. August 2002
- Gebührenordnung des Medienpädagogischen Zentrums Torgau-Oschatz in Torgau und Oschatz vom 17. Juli 2007, in Kraft getreten am 01. Juli 2007

Torgau, den 20.06.2012

Czupalla  
Landrat




Anmerkung

\* GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte